

Ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis?

Dachzeile wurde schon vor einiger Zeit wegen Missverständnissen geändert

„Öko-Heuchelei? Bei SUVs liegen Grünen-Wähler vorne“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung online über die Untersuchung eines Marktforschungsinstituts. Unter dem Zwischentitel „Grünen-Anhänger: In der Theorie Klimaschützer, in der Praxis oft Klimasünder“ heißt es, das Ergebnis überrasche. Laut der Studie habe jeder sechste befragte Grünen-Sympathisant einen Geländewagen vor der Haustür stehen. Es scheine also durchaus etwas dran zu sein am sich hartnäckig haltenden Klischee vom besserverdienenden grünen Bürgertum, das mit dem SUV zum Bioladen fahre. Ein Leser der Zeitung wirft der Zeitung vor, sie veröffentliche auf Facebook und ihrer Homepage regelmäßig zweifelhafte Artikel. Es gehe meistens darum, E-Autos zu „bashen“. Immer gehe es gegen die Grünen, deren Wähler oder eben E-Autos. Die Chefin vom Dienst der Zeitung merkt an, bei der beanstandeten Berichterstattung handele es sich um die sachliche Darstellung der Umfrage eines Meinungsforschungsinstituts. Die Dachzeile des Artikels sei schon vor einiger Zeit angepasst worden, da sie zu Missverständnissen in der Leserschaft geführt habe. Die erste Version habe man in den sozialen Medien nicht mehr verbreiten wollen. Dies sei durch einen internen Fehler aber doch geschehen. Dieses Missgeschick bittet die Zeitung zu entschuldigen. Der Artikel sei nunmehr offline genommen worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Leserschaft werden die grundlegenden Daten der dem Artikel zugrundeliegende Studie mitgeteilt. Der Beitrag erweckt bei einem durchschnittlich verständigen Leser aber den Eindruck, die Studiendaten belegten statistisch die redaktionellen Aussagen. Darin sieht der Ausschuss einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Die Redaktion zitiert einen Zeitungsbericht, der nicht als privilegierte Quelle gelten kann. Insofern hätte die Zeitung eine eigene Pflicht zur journalistischen Sorgfalt gehabt.

Aktenzeichen:0891/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung